

Reglement Fonds Gebäudeunterhalt

vom 23. April 2026

Die Kirchenpflege der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Allschwil-Schönenbuch, gestützt auf § 13 Kirchgemeindeordnung vom 10. Juni 2024, beschliesst:

§ 1 Name und Zweck

¹ Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Allschwil-Schönenbuch führt einen Fonds für den Gebäudeunterhalt.

² Der Fonds dient der Finanzierung des Unterhalts der kirchgemeindeeigenen Liegenschaften und Anlagen.

§ 2 Geltungsbereich

¹ Dem Fonds unterstehen die im Eigentum der Kirchgemeinde stehenden Liegenschaften und Anlagen, welche Teil des Verwaltungsvermögens sind.

§ 3 Fondsmittel und Äufnung

¹ Der Fonds wird geäufnet durch

- a) Einlagen im Rahmen des Budgets;
- b) Einlagen im Rahmen der Gewinnverwendung der Jahresrechnung;
- c) zusätzliche Einlagen durch Beschluss der Kirchgemeindeversammlung.

² Die Höhe der Einlagen orientieren sich am erwarteten kurz-, mittel- und langfristigen Unterhaltsbedarf und am vorhandenen Fondsvermögen.

³ Der Fonds ist so zu verwalten, dass die Mittel jederzeit für den vorgesehenen Zweck verfügbar bleiben.

§ 4 Verwendung

¹ Fondsmittel dürfen ausschliesslich verwendet werden für werterhaltende Investitionen in den Unterhalt der kirchgemeindeeigenen Liegenschaften und Anlagen. Die damit verbundenen Planungs- und Projektierungskosten sind miteingeschlossen.

² Nicht zulässig ist die Verwendung für laufende Betriebsausgaben, allgemeine Verwaltungskosten oder wertvermehrende Investitionen, soweit diese nicht integraler Bestandteil eines genehmigten werterhaltenden Projekts sind.

§ 5 Zuständigkeit

¹ Über die Verwendung der Fondsmittel bis zu CHF 50'000.- im Einzelfall entscheidet die Kirchenpflege. Sie kann diese Kompetenz bis zu einem Betrag von CHF 20'000.- an eine von ihr eingesetzte Gebäudekommission delegieren.

² Überschreitet der voraussichtliche Aufwand den Betrag von CHF 50'000.-, entscheidet die Kirchgemeindeversammlung auf Antrag der Kirchenpflege im Rahmen einer Sondervorlage.

³ Die finanzielle Verwaltung des Fonds obliegt dem Kassier der Kirchgemeinde.

§ 6 Rechnungslegung und Berichterstattung

¹ Der Fonds ist in der Jahresrechnung als zweckgebundenes Fondsvermögen separat auszuweisen.

² Die Kirchenpflege legt der Kirchgemeindeversammlung jährlich Bericht ab über:

- Anfangsbestand,
- Einlagen,
- Entnahmen,
- Endbestand.

³ Die Aufsicht über den Fonds obliegt der von der Kirchgemeindeversammlung gewählten Revisionsstelle im Rahmen der Prüfung von Budget und Rechnung.

§ 7 Schlussbestimmungen

¹ Die Kirchgemeindeversammlung vom 15.06.2026 hat dieses Reglement erlassen und per 01.07.2026 in Kraft gesetzt.

² Bestimmungen dieses Reglements können durch Beschluss einer Kirchgemeindeversammlung geändert werden.